

II-3820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Dez. 1974

No. 1888/1

A n f r a g e

der Abg. Dipl.Ing.Hanreich, Dipl.Vw.Josseck
 und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Finanzen
 betreffend Gewerbesteuerpflicht - Designer

Laut § 1 Gewerbesteuergesetz ist unter Gewerbebetrieb
 ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuer-
 gesetzes zu verstehen. Im § 22 Einkommensteuergesetz 1972
 werden jene selbständigen Erwerbstätigkeiten aufgezählt,
 die nicht unter den Begriff "Gewerbebetrieb" fallen und
 mithin auch nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Diese Aufzählung enthält u.a. die Architekten, die
 künstlerischen Tätigkeiten, sowie "ähnliche freiberufliche
 Tätigkeiten".

Obwohl die Designer wegen ihres Nahverhältnisses zu
 Architekten bzw. künstlerischen Tätigkeiten nach Ansicht
 der unterzeichneten Abgeordneten unter dem Begriff der
 "ähnlichen freiberuflichen Tätigkeiten" zu subsummieren sind,
 unterliegen die Designer derzeit der Gewerbesteuerpflicht.
 Da dies nicht gerechtfertigt erscheint, richten die unter-
 zeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister f.Finanzen c.

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die herrschende Rechtsansicht des Bundes-
 ministeriums für Finanzen zu überprüfen und sicherzustellen,
 daß die Designer künftig nicht mehr der Gewerbesteuerung
 unterliegen?